

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

In Folge der Betriebsöffnung der Eisenbahnlinien Pforzheim-Calm und Nagold-Horb sind an den Stationen Liebenzell, Hirsau, Gändringen und Hochdorf zur Kontrolle der Ein-, Aus-, und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit andern Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangssteuer unterliegen, königlich württembergische Grenzsteuerämter errichtet worden.

4. Marine und Schifffahrt.

Der Reichsanzler hat auf Grund des §. 21 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 270) den Kaiserlichen Geheimen Admiralitätsrath a. D. Elberghagen von der Stellung als Inspektor zur Beaufsichtigung des Schiffsvermessungswesens im Deutschen Reiche*) auf seinen Antrag entbunden und den Schiffsbaumeister F. Schüler in Berlin zum Reichs-Schiffsvermessungs-Inspektor für die in den Diffeer-Häfen vorzunehmenden Schiffsvermessungen bestellt.

In der Navigationschule zu Hamburg wird am 22. d. Mts. eine Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt und am 25. d. Mts. eine Seeschiffer-Prüfung für große Fahrt beginnen.

5. Heimath-Wesen.

Kompetenz des Bundesamts für das Heimathwesen und der nach dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger berufenen landesgesetzlichen Spruchbehörden.

Versplegung eines Hülfsbedürftigen im Sinne des preussischen Tarifs vom 21. August 1871. Nr. 1.

Der Arbeiter L., welcher unbestritten seinen Unterstützungswohnsitz im mittelsten Kirchspiel auf Fehmarn hat, wurde in Folge eines ihm bei der Arbeit in Burg zugestoßenen Unglücksfalles — einer Quetschung der Beckenknochen — mit seiner Familie zeitweise hülfsbedürftig und erhielt vom Ortsarmenverbände Unterstützung. Das mittelste Kirchspiel erkannte seine Erstattungspflicht an und berichtigte die eingesandte Rechnung mit 38 Thlr. 5 1/2 Sgr. In derselben waren unter Anderem in Ansatz gebracht für Versplegung des Mannes während 44 Tagen nach dem Tarif vom 21. August 1871 täglich 6 Sgr einschließl. des Medicin-Groschens

	8 Thlr. 24 Sgr.,
desgleichen für Versplegung der Frau während derselben Zeit täglich 5 Sgr.	7 " 10 "
und der 4 Kinder pro Kind und Tag 3 Sgr.	17 " 18 "

*) Vergl. Central-Blatt für 1873, Seite 35.

